

# RS Vwgh 1991/10/4 91/18/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5;

AVG §69 Abs1;

GBefG 1952;

VStG §24;

## Rechtssatz

War ein Rechtsmittel gegen einen Strafbescheid mangels begründeten Rechtsmittelantrages unzulässig, so liegt weder im Unterbleiben einer behördlichen Aufforderung zur Verbesserung ein Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs 1 AVG noch wäre einer der Tatbestände des § 69 Abs 1 AVG dann erfüllt, wenn das erstinstanzliche Straferkenntnis entgegen der Vorschrift des § 61 Abs 1 AVG (§ 24 VStG) keinen Hinweis auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages enthalten hätte. In einem derartigen Fall gilt nämlich das Fehlen eines begründeten Rechtsmittelantrages zufolge § 61 Abs 5 AVG (§ 24 VStG) als Formgebreehen iSd § 13 Abs 3 AVG.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

Verbesserungsauftrag Ausschluß Wiederaufnahmeantrag Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180202.X01

## Im RIS seit

06.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>